

Wichtige Handlungsempfehlung zur diskriminierungsfreien Besoldung der Beamtinnen und Beamten

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zeichnet sich ab, dass das höchste europäische Gericht unser Besoldungssystem - auch nach der Überleitung für Bestandsbeamtinnen und –beamte - wegen Altersdiskriminierung für nicht europarechtskonform beurteilen wird.

Der Sachverhalt beinhaltet eine erhebliche rechtliche und politische Brisanz.

Um was geht es?

Sollte der Europäische Gerichtshof zur Entscheidung kommen, dass die Überleitung in ein nicht am Lebensalter, sondern an Erfahrungsstufen orientiertes Besoldungssystem rechtswidrig ist, dann müssen Beamtinnen und Beamte anders eingeordnet werden; wie dies genau erfolgt, müssen die Richter entscheiden.

In den Ländern, in denen noch keine Umstellung von Lebensalters- auf Erfahrungsstufen erfolgte, ist von einer Altersdiskriminierung auszugehen.

Was empfehlen wir den Beamtinnen und Beamten beim Bund, Ländern und Kommunen?

Der Personalrat rät allen Beamtinnen und Beamten, umgehend Widerspruch zur Besoldung einzulegen – auch denjenigen Beamtinnen und Beamten, die bereits im Jahr 2012 Widerspruch eingelegt haben (siehe Personalrats-Infolyer vom April 2012).

Ein Musterschreiben sowie weitere Informationen dazu finden Sie hier:

http://www.personalrat.tu-darmstadt.de/personalrat_aktuelles/pr_neues/index.de.jsp

Der Widerspruch muss bis Ende des Jahres 2014 der Bezügestelle der hessischen Hochschulen (BHF) über die Dienststelle (Dez. VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten) zugeleitet werden.